

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG für Tarifkunden mit einem dynamischen Tarif ohne registrierte Leistungsmessung („AGB“)

## 1. Zustandekommen des Liefervertrags, Lieferbeginn:

1.1 Diese AGB gelten für Kunden mit einem dynamischen Stromtarif. Zusätzlich zu diesen AGB gelten die beigelegten „Tarifbedingungen – ÖkoStrom Plus (Dynamic) („Tarifbedingungen“).

1.2 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und MONTANA kommt erst mit dem Erhalt der Vertragsbestätigung in Textform zustande.

1.3 Der konkrete Zeitpunkt der Vertragsbestätigung richtet sich danach, dass MONTANA eine Bestätigung des Netzbetreibers sowie bei einem Lieferantenwechsel die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch MONTANA eingeholt.

1.4 Bis zur Übersendung der Vertragsbestätigung behält sich MONTANA vor, den Aufenthalt des Kunden abzulehnen.

1.5 Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum nächstmöglichen Termin.

## 2. Gegenstand des Liefervertrags:

2.1 Auf der Grundlage dieses Vertrags liefert MONTANA dem Kunden an die vereinbarte Lieferanschrift Strom in Niederspannung. Weiterhin beinhaltet der Vertrag den Messstellenbetrieb durch den grundyständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG<sup>1</sup> dar. Das Recht des Kunden zur Wahl eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall wird der Messstellenbetrieb unmittelbar mit dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber abgewickelt. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Netzbetreiber zuständig.

2.2 Soweit der Messstellenbetrieb gem. Ziffer 2.1 Gegenstand des Liefervertrags ist, verpflichtet sich MONTANA, entsprechende Verträge mit dem Messstellenbetreiber zu schließen, nach denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb (insb. Einbau-, Wartungs-, Messungs- und Datenübermittlungspflichten) gegenüber dem Kunden übernimmt. Die Abrechnung der Messstellenbetriebskosten übernimmt MONTANA und belastet diese nach Maßgabe der Tarifbedingungen an den Kunden als Teil des Lieferpreises weiter.

2.3 Sollten die Kosten für den Messstellenbetrieb zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber unmittelbar abgerechnet werden, hat der Kunde MONTANA hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. In diesem Fall sind die Kosten für den Messstellenbetrieb nicht Bestandteil des Lieferpreises.

## 3. Kündigungsmöglichkeiten:

3.1 Beide Parteien sind zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der in der Vertragsbestätigung genannten Kündigungsfrist berechtigt. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. MONTANA wird die Kündigung spätestens zwei Wochen nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3.2 Neben der ordentlichen Kündigung kann der Kunde auch bei Änderungen des Netto-Grundpreises, bei Änderungen des MONTANA-Aufschlages und bei Änderungen der AGB oder der Tarifbedingungen den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Termin der angekündigten Änderung kündigen.

3.3 Veränderungen des Börsenstrompreises oder der von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile (vgl. Anlage 1 zu den Tarifbedingungen) sowie der Umsatzsteuer begründen kein Sonderkündigungsrecht.

3.4 Die Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (1.) der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt, (2.) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug befindet und MONTANA die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Kündigung angekündigt hat, oder (3.) der Kunde fehlerhafte Angaben im Bestellprozess (z. B. über die Art der Messung [RLM/SLP, iMSys], über die Art des Messgerätes [konventionelle Messeinrichtung / moderne Messeinrichtung / intelligente Messeinrichtung] oder das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung) vorgenommen hat, die eine Zuordnung des Kunden zu dem von ihm gewählten Tarif verhindern, oder (4.) der Kunde über ein intelligentes Messsystem mit Tarifanwendungsfall 2 verfügt und den Tarifanwendungsfall nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn auf den Tarifanwendungsfall 1 oder 7 umstellt, da die Messdaten des Tarifanwendungsfalls 2 im Rahmen des dynamischen Stromtarifes nicht durch MONTANA verarbeitet werden können. Darüber hinaus gilt der Vertrag nur für Kunden, die einen Zählpunkt ohne registrierte Leistungsmessung besitzen. Sollte der Zählpunkt des Kunden während der Vertragslaufzeit auf eine registrierte Leistungsmessung wechseln, liegt hierin ebenfalls ein wichtiger Grund, der MONTANA zur fristlosen Kündigung berechtigt.

3.5 Im Fall der außerordentlichen Kündigung meldet MONTANA den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber ab und stellt die Lieferung ein. Soweit trotz außerordentlicher Kündigung durch MONTANA der Kunde über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus MONTANA bilanziell zugeordnet bleibt, ohne dass MONTANA dafür einen vollständigen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Liefervertrag. Im Übrigen behält sich MONTANA die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

3.6 MONTANA wirkt am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

## 4. Preisänderungen:

4.1 MONTANA ist berechtigt und verpflichtet, den Netto-Grundpreis sowie den MONTANA-Aufschlag im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die Entwicklung ihrer Kosten anzupassen. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.

4.2 Veränderungen des Börsenstrompreises oder der von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sowie der Umsatzsteuer sind von der einseitigen Leistungsbestimmung von MONTANA ausgenommen und führen ausschließlich nach den zwischen beiden Parteien vereinbarten Tarifbedingungen zu einer Anpassung des Lieferpreises, ohne dass einer Partei hierbei ein Ermessen zusteht.

4.3 Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch MONTANA sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die Teil des Netto-Grundpreises oder des MONTANA-Aufschlages sind. MONTANA ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist MONTANA verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. MONTANA wird die Höhe und die Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen.

4.4 Preisänderungen die auf einer einseitigen Leistungsbestimmung durch MONTANA beruhen, werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – bei Haushaltskunden mit einer Frist von mindestens einem Monat – vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

4.5 Eine Preisanpassung im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung ist ausgeschlossen, wenn und soweit in der Vertragsbestätigung eine Preisgarantie vereinbart ist.

## 5. Umzug, Auszug:

5.1 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht der Liefervertrag fort, solange es MONTANA möglich ist, die Belieferung zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen. Der Kunde teilt MONTANA seine neue Anschrift und eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. MONTANA wird den Kunden über die Fortsetzung des Liefervertrags binnen zwei Wochen nach Erhalt der Informationen im Sinne von Satz 2 in Textform informieren.

5.2 Im Fall eines Wohnsitzwechsels eines Haushaltskunden bleibt § 41b Abs. 5 EnWG von Ziffer 5.1 unberührt.

5.3 Erfolgt die Mitteilung oder die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Wohnsitzwechsel, zahlt der Kunde für die nach seinem Auszug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrags entnommene Energie, soweit MONTANA diese ihrerseits dem örtlichen Netzbetreiber vergüten muss.

## 6. Haftung und Entschädigung:

6.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Liefervertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

6.2 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den MONTANA bei Abschluss des Liefervertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die MONTANA kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## 7. Verbrauchserfassung:

7.1 Die von MONTANA gelieferte Energie wird mittels Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG erfasst. MONTANA ist berechtigt, den Verbrauch für die Zwecke der Abrechnung im Sinne von § 40a Abs. 1 EnWG zu ermitteln.

7.2 Entscheidet sich MONTANA für ein System der regelmäßigen Selbstablesung, ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch MONTANA die vorhandene Messeinrichtung innerhalb von zwei Wochen abzulesen und MONTANA den abgelesenen Wert sowie das Ablesedatum kostenlos mitzuteilen. Die Pflicht zur Selbstablesung entfällt, soweit eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. In diesem Fall richtet sich die Verbrauchserfassung nach § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EnWG.

7.3 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder MONTANA aus anderen Gründen, die MONTANA nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, kann MONTANA den Verbrauch für die Zwecke der Abrechnung oder der Abrechnungsinformationen auf Grundlage der letzten Abrechnung oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

## 8. Abrechnung und Abrechnungsinformationen:

8.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des nach Ziffer 7 ermittelten Verbrauchs. Das gilt auch für Ferraris-Zähler, moderne Messeinrichtungen gem. § 2 Nr. 15 MsbG (mME) und intelligente Messsysteme gem. § 2 Nr. 7 MsbG (iMSys) ohne Tarifanwendungsfall (TAF) 7.

8.2 Aufgrund des sich verändernden dynamischen Arbeitspreises ist es erforderlich, den gem. Ziffer 7 ermittelten Verbrauch dem jeweils gültigen Abrechnungsintervall des Day-Ahead Marktes im Lieferungszeitraum zuzuordnen. Eine Zuordnung auf Basis konkreter Messdaten ist nur beim Vorhandensein eines iMSys mit TAF 7 möglich; im Übrigen findet eine Zuordnung des ermittelten Verbrauches zum jeweiligen Abrechnungsintervall des Day-Ahead Marktes auf der Grundlage des jeweils gültigen Standardlastprofils des Netzbetreibers statt. Das aktuell gültige Abrechnungsintervall des Day-Ahead Marktes ergibt sich aus den „Tarifbedingungen“.

8.3 Der Abrechnungszeitraum beträgt bei der Installation eines Ferraris-Zählers oder einer modernen Messeinrichtung zwölf Monate im Übrigen einen Monat. Sofern der Kunde dies wünscht, erfolgt die Abrechnung gegen ein zusätzliches Entgelt auch bei der Installation eines Ferraris-Zählers oder einer modernen Messeinrichtung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Das zusätzliche Entgelt entfällt, wenn sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, einmal jährlich eine kostenlose Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform anzufordern.

8.4 Soweit sich während der Vertragslaufzeit die Art der Messeinrichtung ändert oder bei einem iMSys der Tarifanwendungsfall, ist MONTANA auf Wunsch des Kunden verpflichtet und im Übrigen berechtigt, das Abrechnungsintervall sowie die Erhebung von Vorauszahlungen auf die für das neue Messgerät oder für den neuen Tarifanwendungsfall vorgesehenen Regeln (Ziffer 7 der Tarifbedingungen) umzustellen. Die Umstellungsdauer beträgt mindestens einen Monat und erfolgt ausschließlich zum 1.01 eines Kalendermonats. MONTANA wird den Kunden rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Umstellung informieren.

## 9. Abschlag und Zahlung:

9.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet (Ferraris-Zähler oder moderne Messeinrichtung), so ist MONTANA berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Sie werden erstmals spätestens 10 Werktagen vor Lieferbeginn mitgeteilt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. Die Rechte von Haushaltskunden nach § 41b Abs. 3 EnWG bleiben hiervon unberührt.

9.2 Als Zahlungsweise für Abschläge und Rechnungen kann der Kunde zwischen einer Banküberweisung und der Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen. MONTANA wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschläge jeweils abbuchen.

9.3 Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Rechnungen berechtigen den Kunden gegenüber MONTANA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

9.4 Gegen Ansprüche von MONTANA kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 10. Berechnungsfehler:

10.1 Soweit der Liefervertrag gem. Ziffer 2.1 den Messstellenbetrieb umfasst, ist MONTANA verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei MONTANA, so hat er MONTANA zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen MONTANA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von MONTANA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt MONTANA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zugrunde zu legen.

10.3 Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 11. Störungen des Netzbetriebs:

11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist MONTANA von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Strom befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist der Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. MONTANA wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie MONTANA bekannt sind oder durch MONTANA in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 12. Höhere Gewalt:

Wird MONTANA die Erfüllung einer Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist MONTANA von dieser vertraglichen Leistungspflicht befreit, solange die Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

## 13. Änderungen der AGB / der Tarifbedingungen:

13.1 MONTANA ist berechtigt, die AGB und/oder die „Tarifbedingungen“ zu ändern, wenn und soweit:

- (1.) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- (2.) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- (3.) die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und

die Veränderungen nach (1.) bis (3.) bei Abschluss des Liefervertrags nicht konkret vorhersehbar waren und entweder zu einer Lücke im Liefervertrag führen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung entstehen lässt, oder dazu führen, dass die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) nicht unerheblich gestört wird.

13.2 Die Anpassung wird nur wirksam, wenn MONTANA dem Kunden die Änderung dieser AGB oder der Tarifbedingungen rechtzeitig vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten, in jedem Fall aber vor Ablauf einer Abrechnungsperiode in Textform mitteilt (Änderungsmitteilung). Auf eine Änderungsmitteilung hin kann der Kunde den Liefervertrag fristlos zum vorgesehenen Änderungszeitpunkt kündigen. Hierauf wird MONTANA den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen.

## 14. Datenschutz:

MONTANA verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Nähere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit unter [www.montana-energie.de](http://www.montana-energie.de) einsehen können.

## 15. Kontakt der Bundesnetzagentur:

Die Bundesnetzagentur unterhält einen Verbraucherservice für den Bereich Energie (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 0228/14 15 16, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)).

## Besondere Regelungen für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gem. § 13 BGB

### 16. Widerrufsbelehrung:

#### 16.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, Tel.: 0800/55 55 990, Telefax: 089/641 65 212, E-Mail: [widerruf@montana-energie.de](mailto:widerruf@montana-energie.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Liefervertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können dafür auch unser Kontaktformular elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### 16.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Liefervertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Liefervertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom und Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Liefervertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Liefervertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 17. Kündigung mittels Kündigungsschaltfläche:

Im Fall der zulässigen Kündigung eines Verbrauchers über eine sog. Kündigungsschaltfläche richtet sich die Kündigung sowie ihre Bestätigung nach den Vorschriften des § 312k BGB.

## 18. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher:

MONTANA beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei MONTANA. Wenn MONTANA der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 33, 10117 Berlin, Tel.: 030/27 57 240-0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)). MONTANA ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Rechte von MONTANA und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleiben hiervon unberührt.

<sup>1</sup> Messstellenbetriebsgesetz in der Fassung vom 08.05.2024 (BGBl. I 2024, 151). Sollte die Norm angepasst werden, gilt sie in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, Tel.: 0800/55 55 990, Telefax: 089/641 65 212, E-Mail: [widerruf@montana-energie.de](mailto:widerruf@montana-energie.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Liefervertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch unser Kontaktformular verwenden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Liefervertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Liefervertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Liefervertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Liefervertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



## MONTANA Energieversorgung Widerrufsformular

Wenn Sie nicht zufrieden sind, können Sie das ändern.

Mit diesem Widerrufsformular können Sie **innerhalb von 14 Tagen** nach Vertragsabschluss von Ihrem Vertrag mit MONTANA zurücktreten, indem Sie uns dieses Formular ausgefüllt zurücksenden an MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald. Alternativ können Sie uns das Formular auch per Telefax an 089/641 65 212 oder per E-Mail an [widerruf@montana-energie.de](mailto:widerruf@montana-energie.de) zukommen lassen. Sie können auch unser Kontaktformular auf [www.montana-energie.de](http://www.montana-energie.de) verwenden.

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Liefervertrag für (bitte ankreuzen):

Erdgas

Strom

Nachname (oder Firma)\*

Vorname (ggf. Ansprechpartner)\*

Straße, Hausnummer\*

PLZ\*

Ort\*

Telefon- oder Mobilnummer tagsüber (für Rückfragen)

Auftrags-/Vertragsnummer

Wieso haben Sie den Vertrag mit uns widerrufen?

Preis

falscher Lieferbeginn

Sonstiges:

Datum\*

Unterschrift\*

\* Pflichtfelder



## ÖkoStrom Plus (Dynamic) Unser dynamischer Stromtarif

### Tarifinformationsblatt

Stand: 02.03.2026

Der Tarif ÖkoStrom Plus (Dynamic) verschafft Ihnen den Zugang zu Großhandelspreisen. In diesem Versorgungsmodell berechnet sich der Arbeitspreis nach Ablauf des ersten Liefermonats auf Grundlage der Börsennotierungen der viertelstündlichen Day-ahead-Auktion (EPEX SPOT, EEX®-Leipzig).

Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. Auf dem Day-Ahead-Strommarkt der EPEX Spot SE werden einmal pro Tag die Preise für jede Viertelstunde des Folgetages in EUR pro MWh<sup>1</sup> ermittelt und als Netto-Preise, d.h. ohne Steuern, Abgaben und Umlagen veröffentlicht.

Die jeweils veröffentlichten abrechnungsrelevanten viertelstündlichen Börsenpreise können unter die Preise aktueller Festpreisangebote fallen, wodurch Sie von (erheblichen) Einsparungen bei den Kosten für die Belieferung mit Strom profitieren können. Die Börsenpreise können aber die am Markt angebotenen Festpreise für Strom auch weit übersteigen. In diesem Fall besteht für Sie keine Absicherung, sodass dies u.U. mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein kann. Aus der zurückliegenden Entwicklung lassen sich keine Aussagen für die Zukunft ableiten.

Soweit Ihre Messdaten an uns viertelstündliche übermittelt werden, können Sie zusätzlich von ÖkoStrom Plus (Dynamic) profitieren, indem Sie größere Verbräuche (z.B. Laden von E-Autos, Waschmaschine, Handwerksarbeiten mit Elektrogeräten etc.) in Zeiträumen durchführen, in denen Ihr Arbeitspreis besonders günstig ist.

Die jeweils aktuellen Werte der Day-ahead-Auktion finden Sie transparent auf unserer Webseite unter: <https://www.montana-energie.de/privatkunden/strom/dynamischer-stromtarif/> oder in der MONTANA App. Die Werte für den Folgetag können in der Regel täglich ab 12:00 Uhr eingesehen werden.

<sup>1</sup> Der Umrechnungsfaktor zu ct pro kWh ist 10, d.h. 80 EUR pro MWh entsprechen z.B. 8 ct pro kWh.

## **Hinweis**

Solange bei Ihnen kein intelligentes Messsystem mit der Konfiguration des sog. Tarifierungsfall 7 (viertelstündliche Verbrauchserfassung und automatische Übermittlung der Verbrauchsdaten an MONTANA) installiert ist, können mögliche Einsparpotentiale aus der Abrechnung von Börsenpreisen gemäß Ziffer 6 nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden. Insbesondere ist eine kundenseitige Verschiebung von Verbräuchen in Zeiträume günstiger Börsenpreise nicht möglich, da nicht der tatsächliche Verbrauch des Kunden, sondern nur der sich aus dem Standardlastprofil und der monatliche oder jährlichen Verbrauchserfassung des Kunden für den jeweiligen Zeitraum ermittelte Verbrauch zu Abrechnungszwecken herangezogen wird (vgl. Ziffer 8 der AGB). Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems sowie über die möglichen/bestehenden Tarifierungsfälle erhalten Sie u.a. bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber.

## **1. Geltung**

Dieser Tarif gilt für Haushalts- und Gewerbekunden, bei Zählpunkten ohne registrierte Leistungsmessung.

## **2. Vertragslaufzeit**

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann ab Lieferbeginn jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

## **3. Lieferpreis für den ersten Liefermonat**

Der Lieferpreis für den ersten Liefermonat besteht aus einem Grund- und Arbeitspreis. Hierbei handelt es sich um einen Brutto-Gesamtpreis. Dieser beinhaltet auch die von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile (Anlage 1) sowie die Umsatzsteuer in der zum Vertragsschluss geltenden Höhe. Verändert sich zwischen Vertragsschluss und Lieferbeginn der Umsatzsteuersatz, ändert sich der Lieferpreis entsprechend; Ziffer 4 Abs. 3 der Tarifbedingungen gilt bei neuen eingeführten Energiepreisbestandteilen entsprechend. Im Übrigen findet im ersten Liefermonat keine Anpassung des Lieferpreises an die Entwicklung der Spotmarktpreise statt. Der erste Liefermonat beginnt mit Lieferbeginn. Sollte der Lieferbeginn der 01. eines Monats sein, endet der erste Liefermonat mit Ablauf dieses Monats. Sollte der Lieferbeginn nach dem 01. eines Monats erfolgen, endet der erste Liefermonat mit Ablauf des auf den Lieferbeginn folgenden Monats (z.B. Lieferbeginn 15.02. = Ende des ersten Liefermonats 31.03).

## **4. Lieferpreis nach Ende des ersten Liefermonats**

Der Lieferpreis nach Ende des ersten Liefermonats besteht aus dem Grundpreis (Ziffer 5) und einem dynamischen Arbeitspreis (Ziffer 6). Bei dem Lieferpreis handelt es sich um einen Netto-Preis, dieser erhöht sich um die in der Anlage 1 „Erläuterung zu den weiteren Preisbestandteilen“ von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sowie um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Aufgrund der jeweiligen von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile gemäß Anlage 1 können sowohl der Grundpreis (brutto) als auch der dynamische Arbeitspreis (brutto) Schwankungen unterliegen. Etwaige Preiserhöhungen bzw. Preisenkungen dieser nicht beeinflussbaren Preisbestandteile gemäß Anlage 1 werden im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Änderung unmittelbar an den Kunden weitergegeben. MONTANA informiert

den Kunden spätestens mit der nächsten Abrechnung über entsprechende Änderungen. MONTANA stellt dem Kunden auf Anfrage jederzeit eine Brutto-Lieferpreiskalkulation für den jeweiligen Monat zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an: [service@montana-energie.de](mailto:service@montana-energie.de). Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen neuen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen staatlich veranlassten, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von Strom sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen belegt, gibt MONTANA diese sofort und unmittelbar in der jeweils gelten-den Höhe an den Kunden weiter. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

## 5. Grundpreis (netto)

Der monatliche Netto-Grundpreis beträgt 4,20 Euro. Eine Anpassung der Höhe des Netto-Grundpreises ist nur unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 4 der AGB zulässig

## 6. Dynamischer Arbeitspreis (netto)

Der dynamische Netto-Arbeitspreis ( $AP_{\text{netto}}$ ) bestimmt sich viertelstündlich nach folgender Formel:

$$AP_{\text{netto}} = \text{EEX}^{\circ}\text{-Preis} + \text{MONTANA Aufschlag}$$

### $AP_{\text{netto}}$

Dynamischer Arbeitspreis für die jeweilige Viertelstunde des Tages in ct/kWh ohne die weiteren von MONTANA nicht beeinflussbare Kostenfaktoren und ohne die aktuelle MwSt.

### EEX<sup>®</sup>-Preis

Viertelstundennotierungen der Day-ahead-Auktion für den betreffenden Tag, die durch die EPEX SPOT SE (European Power Exchange, EEX<sup>®</sup>-Leipzig) im Monat der Lieferung handelstäglich veröffentlicht werden.

- Hinweis: Die einzelnen Viertelstundennotierungen der Day-ahead-Auktion können Sie auf der Internetseite der EPEX SPOT SE unter folgendem Link einsehen: <https://www.epexspot.com/en/market-data>. Hierzu müssen Sie unter den Filtereinstellungen die Trading Modality „Auction“, das Market Segment „Day-Ahead“, den Auction Name „SDAC“, die View „Table“ und die Market Area „DE-LU“ auswählen. Die Notierung für die jeweiligen Viertelstunden werden Ihnen in der Spalte Price (€/MWh) angezeigt.
- Beachten Sie: Die Internetseite der EPEX SPOT SE kann Änderungen unterliegen. Daher finden Sie die für den jeweiligen Tag gültigen EEX<sup>®</sup>-Preise auch transparent in der MONTANA App und unter: <https://www.montana-energie.de/privatkunden/strom/dynamischer-stromtarif/>

### MONTANA Aufschlag

Die jeweils gültigen energiepreisunabhängigen Vertriebs- und Strukturierungskosten von MONTANA sowie die Kosten für die Beschaffung von Ökostromzertifikaten (Herkunftsnachweise) in ct/kWh. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 2,46 ct/kWh (netto). Eine Anpassung der Höhe ist nur unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 4 der AGB zulässig.

## **7. Abschlagszahlung / Abrechnungsintervall**

Das Abrechnungsintervall sowie die Erhebung von Abschlägen unterscheidet sich je nachdem, welcher Zählertyp zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verbaut ist, ob der Zähler an ein Smart Meter Gateway (SMGW) angeschlossen ist und wie das SMGW von dem Messstellenbetreiber konfiguriert wurde. Es werden folgende drei Fälle unterschieden:

1. Intelligentes Messsystem (gem. §2 Nr. 7 MsbG) mit Konfiguration Tarifierungsfall (TAF) 7
  - Sie müssen keine Abschlagszahlungen leisten.
  - Sie erhalten einmal im Monat eine Rechnung.
  - Hinweis: Die Stromkosten können durch gezielte Verschiebung des Verbrauchs in Zeiten mit günstigeren Börsenstrompreisen gesenkt werden.
2. Intelligentes Messsystem (gem. §2 Nr. 7 MsbG) mit Konfiguration Tarifierungsfall (TAF) 1
  - Sie müssen keine Abschlagszahlungen leisten.
  - Sie erhalten einmal im Monat eine Rechnung.
  - Hinweis: Die Stromkosten können nicht durch gezielte Verschiebung des Verbrauchs in Zeiten mit günstigeren Börsenstrompreisen gesenkt werden.
3. Moderne Messeinrichtung (gem. § 2 Nr. 15 MsbG) oder Ferraris-Zähler
  - Sie zahlen monatliche Abschlagszahlungen.
  - Sie erhalten einmal im Jahr eine Rechnung.
  - Hinweis: Die Stromkosten können nicht durch gezielte Verschiebung des Verbrauchs in Zeiten mit günstigeren Börsenstrompreisen gesenkt werden.

Im Übrigen gelten bzgl. Abschlag, Zahlung und Rechnungslegung die Ziffern 7 bis 9 der AGB.

### **Hinweis**

Sollten bei Ihnen ein intelligentes Messsystem (iMSys) mit einem in Ziffer 7 Nr. 1 bis 3 nicht vorgesehenen Tarifierungsfall installiert sein (insbesondere mit dem TAF 2), können die Messdaten im Rahmen des dynamischen Stromtarifes derzeit technisch nicht verarbeitet werden. Einen Wechsel des Tarifierungsfalls können Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber (in der Regel der örtliche Netzbetreiber) beantragen. Findet vor Lieferbeginn kein Wechsel des Tarifierungsfalls statt, behalten wir uns entsprechend Ziffer 3.4 der AGB vor, Ihren Vertrag außerordentlich zu kündigen.

## **8. Vorrang der Klausel und Auslegung**

Bei widersprüchlichen Klauseln gehen diese Tarifbedingungen den übrigen AGB vor.

## Anlage

### Erläuterung zu den weiteren Preisbestandteilen

#### **(A) Von MONTANA nicht beeinflussbare Preisbestandteile des Brutto-Grundpreises**

##### **Netznutzungsentgelte:**

Sind der Kostenpunkt, der für den Transport des Stroms zum Verbraucher gezahlt wird. Die Kosten teilen sich hierbei auf in einen verbrauchsunabhängigen Betrag pro Jahr, welcher in den Brutto-Grundpreis einfließt und in einen verbrauchsabhängigen Kostenanteil, welcher in den Brutto-Arbeitspreis einfließt. Aktuelle Höhe einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers. Diese ist vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

##### **Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb:**

Einbau, Betrieb und Wartung des Energiezählers inkl. Messung. Die Kosten fließen in den Brutto-Grundpreis ein. Aktuelle Höhe einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netz-/Messstellenbetreibers. Diese ist vom Netz-/Messstellenbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

#### **(B) Von MONTANA nicht beeinflussbare Bestandteile des Brutto-Arbeitspreises**

##### **Netznutzungsentgelte:**

Sind der Kostenpunkt, der für den Transport des Stroms zum Verbraucher gezahlt wird. Die Kosten teilen sich hierbei auf in einen verbrauchsunabhängigen Betrag pro Jahr, welcher in den Brutto-Grundpreis einfließt und in einen verbrauchsabhängigen Kostenanteil, welcher in den Brutto-Arbeitspreis einfließt. Die aktuelle Höhe ist einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers. Diese ist vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

##### **Stromsteuer:**

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich im Stromsteuergesetz geregelte Verbrauchsteuer auf Strom. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

##### **Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 2,050 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist einsehbar auf der Internetseite des Zolls unter dem Punkt „Regelsteuersatz“:  
[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Strom/Grundsatz-der-Besteuerung/Steuerhoehe/steuerhoehe\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Strom/Grundsatz-der-Besteuerung/Steuerhoehe/steuerhoehe_node.html)

##### **Konzessionsabgabe:**

Sind Entgelte, die die Energieversorger den Gemeinden für das Recht zahlen müssen, öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung der Letztverbraucher mit Strom und Gas zu nutzen. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein. Die aktuelle Höhe ist einsehbar unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

**Aufschlag für besondere Netznutzung**

Zum 01.01.2025 erheben die Übertragungsnetzbetreiber erstmals einen neuen „Aufschlag für besondere Netznutzung“. Mit diesem Aufschlag werden bereits erhobene Umlagen (die sogenannte § 19 StromNEV-Umlage und die Wasserstoffumlage) mit einer neuen Umlage für die gerechtere Verteilung der Netzentgelte in Gebieten mit besonders viel erneuerbarer Stromerzeugung vereint.

**Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 1,559 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist hier einsehbar: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage>

**KWKG-Umlage:**

Dient der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

**Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,446 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist einsehbar auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:  
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

**Offshore-Netzumlage:**

Finanzierung der besonderen Anforderungen von Offshore-Stromproduktionsanlagen. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

**Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,941 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist einsehbar auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:  
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>